

**Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Sachsen
Vom 25. November 2023**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559 ff.), am 25. November 2023 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Sachsen, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz vom 29. März 2016 (AZ.: 26-5415.41/1), ausgefertigt und bekanntgemacht im Zahnärzteblatt Sachsen, Heft 04/2016, Seite 12, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 31. März 2021, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz vom 26. März 2021 (Az.: 36-5014/12/1-2021/52650), veröffentlicht im Zahnärzteblatt, Heft 04/21, Seite 9, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:
„12. auf Ersuchen der Approbationsbehörde bei Berufsangehörigen Fachsprachprüfungen durchzuführen,“.
- b) In Abs. 1 wird die bisherige Nummer 12 Nummer 13.
- c) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Tätigkeit der Kammermitglieder in den Organen, Ausschüssen und Gremien der Kammer ist ehrenamtlich.“
- b) In Abs. 4 Nummer 4 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 1 Nr. 4 bis 7“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 wird im Satz 1 die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. weitere Satzungen und Ordnungen,“.
- b) Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
„6. die Notwendigkeit und Angemessenheit allgemeiner und zweckgebundener Rücklagen,“.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
- e) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
- f) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

5. In § 9a Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 7“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
“(2) ¹Die Kammerversammlung tritt in der Regel in physischer Präsenz zusammen. ²Die Sitzung kann ohne Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt werden. ³Voraussetzung ist eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Video- oder Webkonferenz. ⁴Mit der Einladung zur Sitzung ist die Entscheidung nach Satz 2 bekannt zu geben. ⁵In besonderen Ausnahmefällen sind auch Hybridversammlungen möglich. ⁶Die Sätze 3 und 4 gelten dann entsprechend.”.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „in dringenden Fällen“ eingefügt.

7. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern.“.

9. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus, überwacht die Geschäfte der laufenden Verwaltung und erledigt die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben.“.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) In jeder Legislaturperiode der Kammer wird ein Finanzausschuss gebildet, dessen Mitglieder von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.“.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) Der Finanzausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die geänderte Hauptsatzung der Landes-zahnärztekammer Sachsen tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 25. November 2023

Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen

Die vorstehende Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der Landes Zahnärztekammer Sachsen wird hiermit genehmigt.
Az.:

Dresden, den

Marko Jaksch
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der Landes Zahnärztekammer Sachsen wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den

Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen